

Nutzungsordnung und Mietvertrag für den Vereinsraum des Ruder-Club Neumünster e.V. Strandallee 7, 24536 Neumünster

Präambel

Der Ruder Club Neumünster e.V. (im Folgenden RCN) betreibt am Standort „Strandallee 7, 24536 Neumünster“ auf einem Erbpachtgelände der Stadt Neumünster ein Bootshaus mit Steganlage. Im Bootshaus befindet sich zu Zwecken des geselligen Beisammenseins ein Veranstaltungsraum mit Balkon. Die vorliegende Nutzungsordnung regelt die kurzzeitige Überlassung dieser Räumlichkeiten für Familienfeste, Sitzungen, Aufführungen oder ähnliche Anlässe.

§1 Mietsache

Das vermietete Objekt besteht aus einem Veranstaltungsraum von ca. 70 m² sowie einem Balkon. Zur Mietsache gehört die Nutzung des Inventars und der sanitären Einrichtungen im Umkleidebereich. Alle übrigen Räume, insbesondere die Bootshallen, Krafträume, Umkleideräume sowie die Steganlage sind ausdrücklich nicht Teil der Mietsache.

§2 Gebrauchsüberlassung

Für die Nutzung o. g. Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie zur Festlegung der Nutzungsdauer ist der Abschluss eines Mietvertrages erforderlich. Vermieter ist der RCN, vertreten durch den Vorstand.

Bestandteil des Mietvertrages ist diese Nutzungsordnung. Ein Anspruch auf die Vermietung der Räume besteht nicht.

Der Vertragsabschluss ist vor der Veranstaltung beim Vorstand des RCN zu beantragen. In diesem Antrag ist die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person namentlich zu nennen.

Eine Vermietung für Polterabende und für Geburtstagsfeiern von Heranwachsenden erfolgt grundsätzlich nicht.

§3 Nutzungsentgelte, Nebenkosten

Die Nutzung ist grundsätzlich nur gegen Entgelt möglich. Das Nutzungsentgelt für eine einmalige Nutzung staffelt sich wie folgt:

Mitglieder des RCN	50,00 €
deren Angehörige in direkter und gerader Linie (Eltern, Kinder)	50,00 €

Der/die Mieter/in überweist die Miete bis spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Nutzungstermin auf das folgende Konto des Vereins:

IBAN: DE22 2129 0016 0000 3334 00 BIC: GENODEF1NMS
(VR-Bank Neumünster, KtoNr; 333400, BLZ: 21290016)

Bei nicht rechtzeitiger Überweisung erlischt die Nutzungszusage.

§4 Mieterpflichten

Der Mieter übernimmt mit Unterzeichnung des Mietvertrages die Funktion als verantwortliche Person und ist alleiniger Ansprechpartner des Vermieters.

Der Mieter ist zu schonender und pfleglicher Behandlung der überlassenen Räume, Einrichtungen und des sonstigen Zubehörs verpflichtet.

In den Räumen besteht ein absolutes Rauchverbot. Auf dessen Einhaltung hat der Mieter zu achten. Verstöße berechtigen den Vermieter zur sofortigen Kündigung und Räumung unter Einbehaltung der Miete.

Der Mieter hat die nach Art der Veranstaltung in Frage kommenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere immissionsrechtliche, polizeiliche und feuerpolizeiliche Vorschriften sowie die Bestimmungen zum Schutze der Jugend zu beachten. Zudem hat der Mieter für den Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA und die Zahlung der dafür fälligen Gebühr Sorge zu tragen.

Der Abschluss eines Mietvertrages entbindet den Mieter nicht von der Verpflichtung, für seine Veranstaltung sonstige gesetzlich geforderte Genehmigungen einzuholen; die dafür zu zahlenden Entgelte gehen zu Lasten des Mieters. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen hat der Mieter vor der Veranstaltung auf Verlangen des Vermieters nachzuweisen.

§5 Bevollmächtigte des RCN

Den Bevollmächtigten des RCN ist jederzeit, insbesondere bei Gefahren für Personen und Sachen, der Zutritt zu gestatten. Den Anordnungen und Weisungen der Bevollmächtigten ist unverzüglich nachzukommen.

Die vertragsmäßigen Pflichten des Mieters werden durch den Einsatz von Bevollmächtigten des RCN nicht berührt.

§6 Einbringung von Einrichtungsgegenständen

Der Mieter darf eigene Geräte, Einrichtungsgegenstände und Dekorationen mit vorheriger Zustimmung des Vermieters in die Räume einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung; sie befinden sich ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den gemieteten Räumen.

Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Die Dekorationen sind so anzubringen, dass keinerlei Beschädigungen (Nagellöcher, Klebstoffreste usw.) entstehen.

Der Mieter muss mitgebrachte Gegenstände sowie Dekorationen und Ausschmückungen nach der Veranstaltung unverzüglich entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen.

§7 Garderobe

Für die Garderobe übernimmt der Vermieter keine Haftung.

§8 Schlüssel

Die Aushändigung von Schlüsseln an den Mieter wird im Mietvertrag festgehalten. Deren Verlust ist dem RCN unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch den Verlust von Schlüsseln entstehen, haftet der Mieter.

§9 Hausrecht

Das Hausrecht während der Veranstaltung wird in den angemieteten Räumen vom Mieter ausgeübt. Kommt der Mieter seinem Hausrecht nicht nach, so sind die Bevollmächtigten des RCN berechtigt, den Mieter auf seine Pflichten hinzuweisen bzw. das Hausrecht, wenn es auch weiterhin nachlässig gehandhabt wird, an Stelle des Mieters auszuüben.

Während der gesamten Veranstaltungsdauer hat der Mieter Unbefugten den Zutritt zu verwehren. Beim Verlassen des Vereinsgeländes hat er Eingangstür, Fenster und Balkontür ordnungsgemäß zu verschließen.

Entsteht während der Veranstaltung ein Brand, so ist der Mieter verpflichtet, sofort Feuerwehr und Polizei zu verständigen. Der Mieter hat für einen ungehinderten Zugang der Rettungsdienste Sorge zu tragen.

§ 10 Haftung

Der Mieter hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der vermieteten Räumlichkeiten und Einrichtungen zu überzeugen und etwaige Beanstandungen unverzüglich beim RCN anzuzeigen. Ansonsten gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

Der Mieter trägt ohne Rücksicht auf Verschulden das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet insbesondere für sämtliche an Grundstück, Gebäude und Inventar auftretenden Schäden und ist verpflichtet, jeden Schaden dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Schäden die auf Verschleiß zurückzuführen sind, fallen nicht unter diese Regelung.

Für Personen-, Sach- sowie Vermögens-Schäden Dritter, die durch den Mieter, seine Gäste und sonstige Dritte im Zusammenhang mit einer Veranstaltung verursacht werden, haftet der Mieter.

Der Mieter stellt den RCN von etwaigen Haftungsansprüchen seiner der Besucher und sonstiger Dritter für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten stehen.

§11 Rücktritt

Der Vermieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn

- durch eine beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
- durch höhere Gewalt die Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Schadensersatzansprüche des Mieters sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

§12 Weitere Bestimmungen

Der Vermieter kann im Vertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen und von diesen allgemeinen Bedingungen abweichen.

§13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neumünster